

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de.


Das PDF wurde erstellt am: 17.06.2025, 10:42 Uhr.

Ernst Friedrich Wilhelm Duge

Die Wasserfrage in Goldberg

Bützow: Druck der Rathsbuchdruckerei von Fr. Werner, 1868

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1877926132>

Druck Freier  Zugang



[Dugei]

Die Wappenfrage in Goldberg.

1868.

Mkl f IV

970

Mkl - Bestand

MR 16 f. 10
970



Die Wasserfrage

in

Goldberg.

Von Rath Gewandl Duge zu Goldberg

Bützow.

Druck der Rathsbuchdruckerei von Fr. Werner.

1868.

MKI 4 IV 970

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Schwaan

Die Mecklenburger

iii

Goldberg

Die Mecklenburger

Büchlein

Erst von Hildesheim von P. Uecker
1888

Daß die Wasserfrage in Goldberg von großer Wichtigkeit sein muß, liegt um so mehr auf der Hand, als die Stadtfeldmark von vier Seen, die der Stadt, ob mit Grund oder ohne Grund sei nur beiläufig bemerkt, nicht gehören, berührt wird und wird auch durch die vielfachen dieserhalb gepflogenen Verhandlungen bestätigt.

In der Stiftungsurkunde Goldberg's von 1248 heißt es:
Die Einwohner sollen freie Weide und Fischerei haben in der ganzen Gegend und soll die Fischerei gemeinschaftlich und gestattet sein mit Körben, Angeln und Netzen, nur allein nicht mit Waden.

In dem Privilegium des Klosters Dobbertin von 1274 dagegen heißt es:

Wir Nicolaus und Unsere Söhne Heinrich und Johann Herrn zu Werle — — — — —
bestätigen die Grenzen der dem Kloster Dobbertin zugewiesenen Güter in nachstehender Maasse:

Das Bäcklein Zasenitz, (Grenzfluß zwischen der Dobbertiner Jungfrauenwiese und dem Goldberger Wendfelde) welches in den Sawir See fließt, die Hälfte dieses Sees — — — — —
den Spendiner See bis an den Lüschor See, dessen Hälfte mit dem Bach Zasenitz bis an dessen vorhin gedachten Einfluß in den Sawir See.

Wenn nun auf der alten Goldberger Feldcharte von 1728 von dem gedachten Grenzbach Zasenitz durch den Sawir (Dobbertiner) See eine gerade Linie nach dem gegenüber liegenden Buchholz gezogen und von den Geometern Overheide und Borgmann auf dem stadtwärts belegenen Theil des Sawir Sees die Bemerkung gemacht ist, daß dieser Theil des Sawir von der Stadt

Goldberg als ihr Gebiet in Anspruch genommen werde, so scheint dieser Anspruch unter Beihalt der obgedachten Stiftungsurkunden durchaus Glauben zu verdienen. Wenn aber die Berechtigten mit dem Titel ihres Besitzes eben so wenig als die Verpflichteten bekannt gewesen, so ist dies durch ihren Bildungsgrad zu entschuldigen, weil sie lateinisch abgefaßte Urkunden wohl nicht zu übersehen im Stande waren.

Nach den obigen Stiftungsurkunden ist es aber auch richtig, daß ein nicht unbedeutender Theil des Lüschow Sees der Stadt Goldberg gehört.

Nach den bestimmten Worten der oben gedachten Stiftungsurkunde muß nun die Fischereigerechtigkeit nicht allein auf den Jarvir- und Lüschow-See, sondern auch auf die übrigen in unmittelbarer Nähe der Stadt belegenen Seen bezogen werden und findet diese Ansicht auch durch das Nachfolgende Bestätigung. Im Jahre 1295 verkaufte der Fürst Nicolaus II. von Werle einen in Goldberg belegenen Ritterhof mit 9 Hufen und den K. Werder an das Kloster ~~Santenkamp~~ ^{St. Marien} und zwar mit Zustimmung des Fürsten Wizlav von Rügen, dem ein großer Theil des Landes zum Pfande gesetzt war. Weil späterhin die Mönche in ~~St. Marien~~ ^{St. Marien} aus den Revenüen ihrer Besitzungen ihre Bedürfnisse wahrscheinlich nicht mehr bestreiten können, verkauften sie 1440 das sogenannte Mönchfeld in allen seinen Scheiden und Grenzen an die Stadt Goldberg, jedoch ertheilten die damaligen Herzöge Heinrich und Johann ihren Consens zu diesem Ankauf nur unter der Bedingung, daß der große und kleine Medow See und zwei Ackerwörthe ihnen zufallen und zum Ante gelegt werden sollten, wogegen sie jedoch der Stadt das sogenannte Ablager erließen. Dies Ablager aber bestand darin, daß die Stadt verpflichtet war, für die Unterhaltung des Fürsten mit seiner Umgebung während seines persönlichen Aufenthalts zur Abmachung der vorliegenden Geschäfte zu sorgen und mag dies Ablagerrecht der Stadt ziemlich beschwerlich gefallen sein. Die der Stadt ertheilten Rechte sind auch späterhin ungeändert 1505 von den

2.

Herzogen Heinrich, Erich und Albrecht, 1528 von dem Herzoge Albrecht, 1571 von dem Herzoge Johann-Albrecht und 1586 von dem Herzoge Johane confirmirt und bestätigt. Hätte die Fischereigerechtigkeit in dem großen und kleinen Medow See aufgehoben sein sollen, so hätte solches doch unbedingt gesagt werden müssen. In Betreff des Goldberger Sees ist natürlich Alles beim Alten geblieben und konnte auch in Betreff desselben kaum eine Aenderung vorgenommen werden, weil dieser See ungefähr nur halb zum Domanio gehörte, nämlich von der Spitze des Herrnkamps bis zu der Grenze zwischen der Dobbertin'schen und jetzigen Hausgutswaldung jenseits des Sees, auf dieser Hälfte aber dem Nachbar auch noch das Mitbesichungsrecht zustand. Wer circa 30 Jahren zurückdenken kann, wird sich erinnern, welch ein förmlicher Wettkampf damals namentlich im Winter zu Eise zwischen den verschiedenen Fischern vorzukommen pflegte. In dem Vergleich von 1777 hat freilich die Stadt auf die Fischereigerechtigkeit in den Domanialseen verzichtet und ist ihr nur die Fischerei in der Mildniz verblieben, aber aus den ganzen Verhandlungen stellt sich offensichtlich heraus, daß die Vertreter der Stadt die derselben verliehenen Privilegien gar nicht gekannt, und einen Vertrag gegen ganz deutliche und unzweifelhafte Privilegien abgeschlossen.

Von wesentlich größerm Interesse für die Stadt ist der Wasserstand der obgedachten Seen in Bezug auf Wiesen, Weide und Acker und haben die desfallsigen Verhandlungen auch einen viel größern Umfang genommen. Die Beschwerden wegen des Wasserstandes bewegen sich in einer doppelten Richtung, jenachdem sie durch den Wasserstand des unterhalb der Stadt belegenen Dobbertiner- (Zawir-) Sees, oder durch den Wasserstand des oberhalb der Stadt belegenen Goldberger und des Gr. Medow Sees veranlaßt worden. In ersterer Hinsicht haben Stadt und Amt ein gemeinschaftliches Interesse gegen Dobbertin zu vertreten, in letzterer Hinsicht sind die Interessen der Stadt mit denen des Amtes in vielfache Collision gerathen. Ob schon vor dem Jahre

1700 Verhandlungen vorgekommen, ist aus städtischen Nachrichten nicht ersichtlich, da dieselben wahrscheinlich durch den Brand von 1728 vernichtet worden. Die erste Beschwerde, die wahrscheinlich durch ein Mißverständnis wieder in die städtische Registratur gekommen, ist von den Viertelsmännern im Jahre 1722 erhoben, und weil am Goldberger See Domanalgüter nicht belegen waren, die Goldberger Mühle aber zum Amte gehörte, und ein großer Theil des Goldberger Amtes mahlwangspflichtig zur Mühle war, so war das Streben des Amtes auf einen möglichst hohen Wasserstand gerichtet und wurden vielfache Einrichtungen getroffen, um den hohen Wasserstand möglichst lange zu erhalten. Zu diesen Einrichtungen gehörten namentlich der Ueberfall beim jetzigen Geflüßstall, der neben dem jetzigen Kählerschen Hause (bei der sog. Scheinkuhle) und die bei den Schütten im Driller hinter dem Schulhausgarten, die gleich nach dem Brande stattgefundenen Höherlegung des Grundbalkens, die um das Jahr 1750 geschehene Anlegung des dritten Kornmahlganges, und hauptsächlich die Verlegung des Bettes der Mildeniß. Der Goldberger See führte nämlich früher sein Wasser auch noch durch die „olle Beck“ in gerader Richtung durch die Budenwiesen zur Mühle, und mußte durch diese olle Beck das Wasser um so besser fortgeschafft werden, als sie eine gerade Richtung hatte und der Boden derselben durchaus moddig gewesen und deshalb durch einen starken Wasserandrang immer tiefer ausgerissen werden mußte. Warum dieser Canal eingegangen, ist nicht bekannt, daß er absichtlich verstopft worden, ergab sich bald nach der im Jahre 1849 beschafften Senkung des Goldberger Sees und Vertiefung der Mildeniß, indem sowohl am See, wo der Canal in die Budenwiesen tritt, als da wo er dieselben vor dem Mühlengehöft wieder verläßt, weil der Boden sich lagerte, in der ganzen Breite des Canals neben einander stehende circa 10 Zoll in allen Kanten messende 12 Fuß lange eichene Pfähle zum Vorschein kamen, welche nur mit großer Kraftanstrengung herausgezogen werden konnten und welche noch durchaus gut erhalten waren. Der jetzige Mildeniß-

Canal hat neben der verstümmelten Eiche auf dem großen Werder aber einen so festen Untergrund, daß bei der Vertiefung im Jahre 1849 selbst mit Lehmhacken nur kleine Stücke gelöst werden konnten. Die Sohle der Mildentz an dieser Stelle hat augenscheinlich nicht so tief gelegen, als die olle Beck, und da auch diese bei ihrem Ausfluß aus dem Goldberger See über doppelt so breit gewesen, als die spätere Mildentz, so ist nun mit einem Male eine Aufstauung des Goldberger Sees veranlaßt, welche dann auch bis zum Bau der Bockwindmühle im Jahre 1821 fortgedauert, und zu fortdauernden Streitigkeiten und Verhandlungen Veranlassung gegeben, da die Bestimmung des §. 378 des Erbvergleichs von 1755 und der unterm 28. Juli 1772 abgeschlossene Vergleich keine Abhilfe schafften. Durch Zeugenabhörungen zu dem Commissionsprotocoll wurde dargethan, daß die Wiesen vor nicht langen Jahren so trocken gewesen, daß das Heu aus denselben stets gefahren werden können, was aber jetzt selbst in der trockensten Zeit nicht möglich sei, und im Juli 1772, welches Jahr zu den nassen nicht gerechnet werden könne, noch alles überschwemmt sei. Im Boghören und von Herrentamp wären ganze Flächen weggespült. Diesen Angaben schließt sich der Cammerherr von Pleffen-Boosten mit der Bemerkung an, daß er jetzt sein Heu aus dem Wasser fischen und austragen lassen müsse, daß er aber früher sein Heu immer aus den Wiesen abfahren können, und habe er deshalb bereits bei dem jüngsten Landtage und dem Engern Ausschusse Beschwerde erhoben. — Daß aber eine bedeutende Aufstauung vorgenommen worden, ergab sich noch 1850 auch daraus, daß auf dem wasserfrei gewordenen Vorland des Goldberger, großen und kleinen Medow und Wooster Sees nicht allein allenthalben ellern Stämme, sondern sogar auch mehrere über zwei Fuß im Durchmesser haltende Eichenstämme zum Vorschein kamen, solche aber nicht im Wasser zu wachsen pflegen. Auch haben alte Leute vielfach erzählt, daß ihre Vorfahren trockenen Fußes vom Herrentamp nach Wendisch-Wahren gegangen, die Pferdejungen mit ihren Pferden vom Stintberge nach dem Galgenberge geritten,

und in Wendisch-Wahren gekaufte Schweine von Goldberg wieder weg und nach Wendisch-Wahren zurückgelaufen. Wo das in §. 8. des Vergleichs von 1772 gesetzte Wasserziel geblieben und ob dasselbe mit Zustimmung des Magistrats entfernt, und ein anderes Merkmal an seine Stelle gesetzt worden, darüber fehlen jegliche Nachrichten, und scheint hier einseitig verfahren zu sein. Durch die Bockwindmühle war eine Veranlassung gegeben, auf die Aufstauung des Wassers nicht mehr so strenge wie früher zu halten, und verstummen deshalb von 1821 an bis 1850 mit Ausnahme des Schneejahres 1837 die Beschwerden der Stadt fast gänzlich. In der Mitte der dreißiger Jahre wurde nun wieder das bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Vorschlag gebrachte Project der Trockenlegung des Serrahn Sees durch Senkung des Goldberger Sees aufgenommen und Verhandlungen mit den drei Adjacenten am Goldberger See, Dobbertin, Stadt Goldberg und Finckenwerder gepflogen. Letzteres erklärte nach kurzer Verhandlung seine Zustimmung, und machte die Stadt ihre Zustimmung von der Erfüllung billiger Bedingungen, welche acceptirt wurden, abhängig, dagegen aber verweigerte Dobbertin seine Zustimmung durchaus und widersprach dem Unternehmen auf das Bestimmteste, und erst, nachdem vor der betreffenden in Goldberg zusammengetretenen Commission Verhandlungen gepflogen worden, erteilte Dobbertin seine Zustimmung. Die Principien, welche bei den vorgedachten Verhandlungen und späterhin bei den genannten drei Adjacenten beobachtet worden, sind sehr interessant und geben zu mancherlei Reflexionen Veranlassung. Dobbertin, das sich als der größte Segner des Unternehmens gezeigt, erhielt das wasserfrei gewordene an die Schwinger Forst grenzende Vorland circa 70,000 □ Ruthen, ohne jegliche Vergütung; mit der Stadt Goldberg hat freilich bisher noch kein definitiver Abschluß wegen des an die Stadtfeldmark grenzenden Vorlandes erreicht werden können, jedoch können dieserhalb Weiterungen nicht entstehen, weil der Stadt in ihren landesherrlichen Stiftungsurkunden und in den spätern Confirmationen freie Weideweidung

23. May 1849

ganzen Gegend zugesichert worden; von Zinckenwerder begehrt aber die Hausgutsverwaltung für circa 1900 □ Ruthen Strandland am Wooster See, nach einem mehrjährigen Durchschnitt berechnet, eine jährliche Vergütung von 147 Thlr. und hat das Amt Goldberg für das neben Zinckenwerder belegene Vorland des Goldberger Sees, jährlich resp. 50 Thlr. und 60 Thlr. Pacht erhalten.

Die angebliche Senkung des Goldberger Sees wird als 1850 beschafft hingestellt und wird daher jetzt eine Darstellung des spätern Wasserstandes besprochen werden müssen. Da steht denn urkundlich fest, daß Beschwerden wegen zu hohen Wasserstandes vorgekommen sind im Herbst 1851, vom März bis Juni 1853, vom März bis April 1855, im März und April 1860, im Juni und Juli 1861, vom Novbr. 1866 bis zum 16. Juni 1867, vom Novbr. 1867 an, und ist das Ende noch nicht abzusehen. Die Beschwerden haben also seit der Senkung nicht abgenommen, sondern haben sich sogar bedeutend vermehrt, und hat namentlich während des Jahres 1868 ein Wasserstand stattgefunden, wie er in den letzten 50 Jahren nicht vorgekommen. Die Gründe für diese Erscheinung liegen offen zu Tage und sollen nachstehend aufgezählt werden.

1. Vor der Senkung des Goldberger Sees hatte die Brücke beim hiesigen Mühlengehöft und der Canal unter derselben nach den Charten von 1728 und 1830 eine Breite von 38 Fuß; durch die 1849 erbaute Brücke wurde dieser Wasserlauf auf 21 Fuß eingeeengt, die Breite des Abflusses des Wassers ist also um 17 Fuß verringert.

2. Vor der Seesenkung war die Mildenitz bei ihrem Ausfluß aus dem Goldberger See nicht eingeeengt und mag nach dem Augenschein zu urtheilen gegen drei Ruthen breit gewesen sein; bei den Senkungsarbeiten wurde sie durch Bäume, Flechtwerk, Weidenanpflanzungen u. auf circa 20 Fuß eingeeengt.

3. Vor der Seesenkung wurde das Wasser aus dem Goldberger See auch durch den gerade liegenden 20 Fuß breiten Krebsgraben abgeführt und ist wahrscheinlich dieses Zuflusses wegen die

Mildenitz unterhalb des Krebsgrabens bedeutend breiter als oberhalb desselben; dieser Krebsgraben ist bei der Senkung nicht allein nicht aufgeräumt, sondern seit längern Jahren gänzlich zugewachsen, und ist sogar bei seiner Einmündung in die Mildenitz ein Fahrweg durch denselben angelegt, so daß ein Abfluß durch denselben überall nicht mehr stattfindet, denn durch eine etwa darin befindliche Theertonne wird das Wasser doch unmöglich abfließen können. Der vor dem Krebsgraben belegene Seetheil (die Fleek), begrenzt vom großen Werder, dem Jählenwerder, großen Brink, Schniggenhören Stintberg und der Tanneninsel wird wenigstens einen Flächeninhalt von 12,000 □ Ruthen haben. Weil das auf dieser Fleek stehende Wasser wegen der höhern Umgebung in dem trocknen Jahre 1859 nicht abfließen konnte, wurde es von der brennenden Sonne allmählig so weit aufgezehrt, daß man über die ganze Fläche hingehen konnte. Alle darin befindlichen lebenden Wesen mußten umkommen und die darauf befindlichen Wasserpflanzen verfaulen. Auf der ganzen, nur morigten und moddigen Untergrund enthaltenden Fläche entwickelte sich ein fürchterlicher Gestank und hatte diese Fläche damals gewiß eine große Aehnlichkeit mit den Niederungen am Mississippi und Indus. Ob bei der großen Nähe dieser Fläche bei der Stadt (circa 100 Ruthen) und bei der fortwährenden Windstille die Bösartigkeit der Cholera im Jahre 1859 veranlaßt worden, steht hier nicht zu erörtern, jeden Falls aber steht fest, daß in den neben dem Kirchhof und in den der vorgedachten Fläche nahe gelegenen Theilen der Stadt und hier trotz der bessern Wohnungen die meisten Todesfälle und Erkrankungen vorgekommen sind. Durch Sachverständige kann eventl. nur ermittelt werden, ob in dieser Hinsicht sanitätliche Verfügungen in landespolizeilichem Wege sich vernothwendigen. Unbedingt jedoch wird die Verlängerung des Krebsgrabens bis zum Stintberg den Abfluß aus dem Goldbergger See bedeutend vermehren und Veranlassung werden, daß sich die Umgebung dieses Canals lagert.

4. Vor der Senkung hatte die Mildenitz oberhalb der Stadt namentlich unterhalb des Krebsgrabens, wie noch jetzt deutlich

erkennbar, eine Breite von wenigstens 38 Fuß, bei der Senkung wurde der Mildeniß auf ihrem ganzen Laufe durch das Stadtgebiet eine Sohlbreite von 12 Fuß gegeben, und zwischen den beiden Brücken in der Stadt wurde ihre frühere Breite von drei bis vier Ruthen auf 20 Fuß eingeengt.

In den Goldberger See fließt nun das Wasser aus dem Tüß durch einen ausgemauerten $2\frac{1}{2}$ Fuß breiten und $3\frac{1}{2}$ Fuß hohen Canal. Seit Octbr. 1867 hat aber das Wasser viel höher und zeitweise beinahe zwei Fuß höher gestanden, als die Decke des Canals liegt.

Ferner fließt durch den ebenfalls ausgemauerten 9 Fuß im Lichten messenden und 6 Fuß hohen wendischen Bach in den Goldberger See das Wasser aus dem Wooster, dem kleinen Medow, dem großen Medow, dem Langenhäger, dem Diestelower und dem Kressiner See und den Wooster zc. Torfmören, und haben die Balken der Brücke im verschlossenen Winter längere Zeit über einen halben Fuß im Wasser gelegen.

Dann führt die Mildeniß gleichfalls ausgemauert, bei der Schaaßbrücke 12 Fuß im Lichten messend und augenblicklich eine Wasserhöhe von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Fuß haltend, das Wasser aus dem Serrahn, Poseriner und Damerower See in den Goldberger See.

Weiter hat auch der sogenannte schwarze See seinen Abfluß in den Goldberger See und fließen bei Schwinz zwei sehr wasserreiche Gräben in denselben. Endlich führen auch vom Wendisch-Wahrener Felde 3 und vom Goldberger 12 Gräben, darunter einige aus verschiedenen nicht unbedeutenden Söllen ihr Wasser in den Goldberger See und findet sich in seiner Umgebung eine nicht unbedeutende Menge Quellen.

Bei dem Abfluß des schwarzen Sees und der weitem Gräben zc. läßt sich ein bestimmtes Maäß nicht angeben, jedoch kann man sicher annehmen, daß dieselben zusammen genommen wenigstens eine gleiche Wassermenge als der Tüßcanal fortschaffen.

Die vorgedachten Canäle enthalten nun auf der nach dem Goldberger See zu belegenen Seite nachstehende Wassermenge.

1. Die Milddenitz 12 Fuß breit mit einer Wasserhöhe an den Seiten von $4\frac{1}{2}$ Fuß (in der Mitte von 5 Fuß) 54 Fuß.
2. Der Wendische Bach 9 Fuß breit mit einer Wasserhöhe an den Seiten von 6 Fuß (in der Mitte von $6\frac{1}{2}$ Fuß) 54 Fuß.
3. Der Lügencanal $2\frac{1}{4}$ Fuß breit mit einer Wasserhöhe an den Seiten von $4\frac{1}{2}$ Fuß (in der Mitte von 5 Fuß) 10 Fuß.
4. Die übrigen 18 Gräben eben so 10 Fuß.

Die Milddenitz bei ihrem Ausfluß aus dem Goldberger See hat eine Breite von 18 Fuß, welche bis zur Sohle zu 12 Fuß abfällt und eine Wasserhöhe von $3\frac{1}{2}$ Fuß; beim Mühlengehöft hat sie eine Breite von 21 Fuß (in welcher sich noch 5 Pfeiler befinden) und eine Wasserhöhe an den Seiten von $3\frac{1}{2}$ Fuß, in der Mitte von 4 Fuß. Die Wassermenge beträgt also am Goldberger See $18 \times 3\frac{1}{2} = 63$ Fuß und beim Mühlengehöft $21 \times 4 = 84$ Fuß.

Rechnet man nun beim Einfluß in den Goldberger See die kleinste Zahl von 128 Fuß bei der Goldberger Mühlenbrücke aber die größte Zahl 84 Fuß so fließen immer noch 44 Fuß mehr hinein, als heraus.

Macht man aber die Wassermenge beim Ausfluß der Milddenitz aus dem Goldberger See grundlegend, so stellt sich das Resultat noch viel schlimmer, wenn man auch die kleinere Quantität des Zuflusses in Ansatz bringt, denn es fließen in den Goldberger See 128 Fuß und nimmt die Milddenitz nur auf 63 „ der See empfängt also mehr 65 Fuß.

Wenn man nun auch das Verdunstungsprincip in Anschlag bringen will, obgleich man dessen Folgen dem See Eigenthümer kaum zu gute rechnen kann, so leidet dasselbe doch nur bis zum Herbst Anwendung und kann daher nur im Herbst der unschäd-

liche Wasserstand eintreten, es muß aber die Aufstaunung sofort wieder beginnen, sobald durch die im Herbst eintretende feuchte Luft die Verdunstung ihr Ende erreicht hat. Kommen aber einige feuchte Niederschläge hinzu, so muß die Aufstaunung rasch zunehmen, und wird die Stadt Goldberg diese Calamität so lange zu befürchten haben, bis die oben gedachten Hindernisse beseitigt werden. Den in der Stadt und unterhalb derselben in und an der Mildenitz befindlichen Waschstege die Aufstaunung des circa 200 Ruthen entfernten Goldberger Sees zuschreiben zu wollen, wird Niemand mit Ueberzeugung behaupten können. Ebenso wenig wird man auch der Erzählung, daß das temperär wasserfreie Vorland, welches in letzter Zeit 2 bis 3 Fuß hoch mit Wasser überschwemmt gewesen, und welches nach dem Vorstehenden bei irgend feuchter Bitterung stets wieder überschwemmt werden muß, zur Anlegung von Häuslereien ausgedient sein soll, Glauben schenken können. Selbst eine derartige im Scherz gemachte Offerte verdient gewiß Tadel. Augenblicklich (Ende März 1868) findet bei den Brücken der oben gedachten Zuflüsse ein kaum bemerkbares Fliesen statt. Durch den Wasserstand des unterhalb der Stadt belegenen Dobbertiner (Zarvir) Sees leiden aber nicht allein die daran grenzenden Domanial-Feldmarken Below, Zidderich, Steinbeck und Medow, indem nach dem Commissionsprotocoll von 1772 von diesen vier letzten Feldmarken circa 80,000 □R. Wiesen und 120,000 □R. Acker, von der Stadtfeldmark aber 21,000 □R. Wiesen und 60,000 □R. Acker überstauet, und durch die Schälung des Wassers an den Ufern nicht unbedeutende Flächen fortgespült werden. Verschiedene Zeugen behaupten, daß nach dem Brande 1728 nicht allein die Goldberger, sondern auch die Dobbertiner Mühle neu gebaut und auch bei dieser der Grundbalken höher gelegt worden. Bald nachher sei eine Aufstaunung bemerkbar geworden, denn früher habe man nicht allein das Heu trockenen Fußes einerntet und aus den Wiesen wegfahren können, sondern man habe sogar den Dung nach dem hinter den Wiesen liegenden

Sichfelde durch dieselben gefahren. Späterhin habe dies Fahren gänzlich unterbleiben und habe man das Heu aus dem Wasser fischen müssen.

Die Mildenitz hat nach dem Commissionsprotocoll von 1774 von Goldberg bis zum Sawir (Dobbertiner) See eine Länge von 930 Ruthen und beträgt das Gefäll auf dieser Strecke 4 Fuß 10 Zoll. Der Abfluß von Goldberg muß deshalb sehr rasch vor sich gehen, wenn nicht der hohe Stand des Dobbertiner Sees den Zufluß zurückstauete. Von der Dobbertiner Mühle bis zum Dobbiner See, jetzt sogenannte Plage, soll das Gefäll 5 Fuß 11 Zoll betragen.

Der Amtmann Hennings, als Vertreter des Amts Goldberg, stellt in dem Commissionsprotocoll von 1772 die Behauptung auf, daß der Goldberger See ungefähr drei Mal so groß sei als der Dobbertiner; wenn nun mit der Goldberger Wassermühle eine Veränderung vorgenommen und dem Wasser ein freier Lauf gegeben würde, so würde, wenn aus dem Goldberger See ein Fuß Wasser abfließen würde, der Wasserstand im Dobbertiner See um drei Fuß steigen, und dann die daran grenzenden Domanialfeldmarken überschwemmen, und könne den Beschwerden nur durch gänzliche Legung der Dobbertiner Mühle oder durch Senkung des Grundbalkens derselben um drei Fuß abgeholfen werden.

Bei dem Wasserstande des Sawir (Dobbertiner) Sees haben nun Stadt und Amt Goldberg offenbar ein gemeinschaftliches Interesse gegen Dobbertin zu vertreten. Wenn man aber die vor circa 100 Jahren stattgefundenen Verhandlungen erwägt, so drängt sich die Ansicht auf, daß das Domanial-Interesse nur lau vertreten worden, und scheint sogar das Amt häufig auf die Seite von Dobbertin getreten und die Stadt, seine Leidensgenossin im Stich gelassen zu haben (cf. pag. 57 und 63 des Commissionsprotocolls von 1774 und aus neuerer Zeit das Schreiben des Klosteramts vom 17. September 1839 pag. 6.)

Wahrscheinlich haben bereits beim Beginne des vorigen Jahrhunderts mit Dobbertin ebenfalls schon Verhandlungen wegen zu

hohen Wasserstandes stattgefunden, jedoch mögen dieselben durch den Brand 1728 verloren gegangen sein, und ist die älteste städtische Nachricht aus dem Jahre 1756, also sofort nach Erlassung des Erbvergleichs. Von dieser Zeit an vermehren sich die Beschwerden über zu hohen Wasserstand fortwährend, bis endlich durch eine Commissionsverhandlung im September 1770 Ruhe hergestellt zu sein schien. Aber diese Ruhe war nur von sehr kurzer Dauer und entbrannte der Streit mit desto größerer Heftigkeit. Es wurde deshalb im Jahr 1772 eine andere Commission zur Untersuchung angeordnet und unter deren Vermittelung eine Vereinbarung dahin erzielt, daß der Wasserstand über den Grundbalken der Dobbertiner Mühle 2 Fuß 6 Zoll betragen und zur Bemerkung dieses normalmäßigen Wasserstandes in dem Sawir See an der Goldberger Seite bei der langen Grund unterhalb des Boitzberges zwei eichene Pfähle eingerammt und dieselben mit großen Steinen umgeben, die Höhe der Steine und Pfähle genau verzeichnet, auch eine Zeichnung der Lage der Steine und von dem Stande der Pfähle entworfen, und bei der Dobbertiner Mühle ebenfalls ein Wasserzielposten gesetzt worden. Aber schon zwei Jahre später wurden Magistratsseitig wieder Beschwerden und dies Mal wegen Verrückung der Zielpföste erhoben, und wird diese Verrückung von der im Jahre 1774 verordneten Commission begründet befunden, aber über die Ursache der Verrückung konnte nichts Bestimmtes ermittelt werden. Es wurde deshalb als Wasserziel der Grundbalken bei der Dobbertiner Mühle, die Wasserhöhe über denselben zu 2 Fuß 6 Zoll vereinbart, und als bei der im Jahr 1802 vorgenommenen Neulegung des Grundbalkens derselbe $1\frac{3}{4}$ Zoll niedriger als früher gelegt worden, der Wasserstand über den Grundbalken zu 2 Fuß $7\frac{3}{4}$ Zoll bestimmt. Auch diese Vereinbarung genügte für die Folge nicht, indem sich im Jahre 1837 über das anzuwendende Maaß ein Streit entspann, weil Dobbertin nach Lübschen, Goldberg aber nach Hamburger Maaß messen wollte, und im Vergleich das anzuwendende Maaß nicht genauer bezeichnet war. Selbst



auch der Grundbalken schien verrückt worden zu sein, weil das Wasser auf der einen Seite desselben zwei Zoll höher gestanden als auf der andern Seite. Bei der im Jahr 1845 beschafften Neulegung des Grundbalkens stellte sich auch heraus, daß derselbe nicht mehr wagerecht gelegen, und solche Verrückung wahrscheinlich durch den Durchbruch des Wassers im Jahre 1830 veranlaßt worden. Die Wasserhöhe über den neuen Grundbalken wurde auf 2 Fuß $7\frac{1}{8}$ Zoll festgesetzt, und wurden für die drei Paciscenten drei gleiche Maasstöcke angefertigt.

Daß durch alle diese Vereinbarungen den Wasserstaungsbeschwerden nicht abgeholfen worden, lehrt die tägliche Erfahrung und findet die Ueberstaung der städtischen p. p. Grundstücke nach wie vor statt. Man kann daher nur wünschen, daß der bereits über 100 Jahre dauernde Kampf mit der erforderlichen Energie fortgesetzt werde, und zwischen Stadt und Amt die 1774 vorgekommene und mißfällig bemerkte Animosität, in welcher der Magistratsdirigent die Aeußerung machte, daß er die städtische Kuhheerde nicht hüten abgethan, und mit vereinigter Kraft die Abstellung der Beschwerden zu erreichen gesucht werde.

Manche von den vom Herrn v. Haugwitz-Speck in Nr. 76 der diesjährigen Rostocker Zeitung vorgetragene Thatsachen sind auch im vorliegenden Fall zutreffend und werden auch die von ihm vorgeschlagenen Schritte sich hier empfehlen, jedoch kommt hier immer der nicht zu beseitigende Uebelstand in Betracht, daß die beiden Hauptbetheiligten in einer Hinsicht Streit g e n o s s e n, in anderer Hinsicht aber Streit g e g n e r sind.

Goldberg, Ende März 1868.

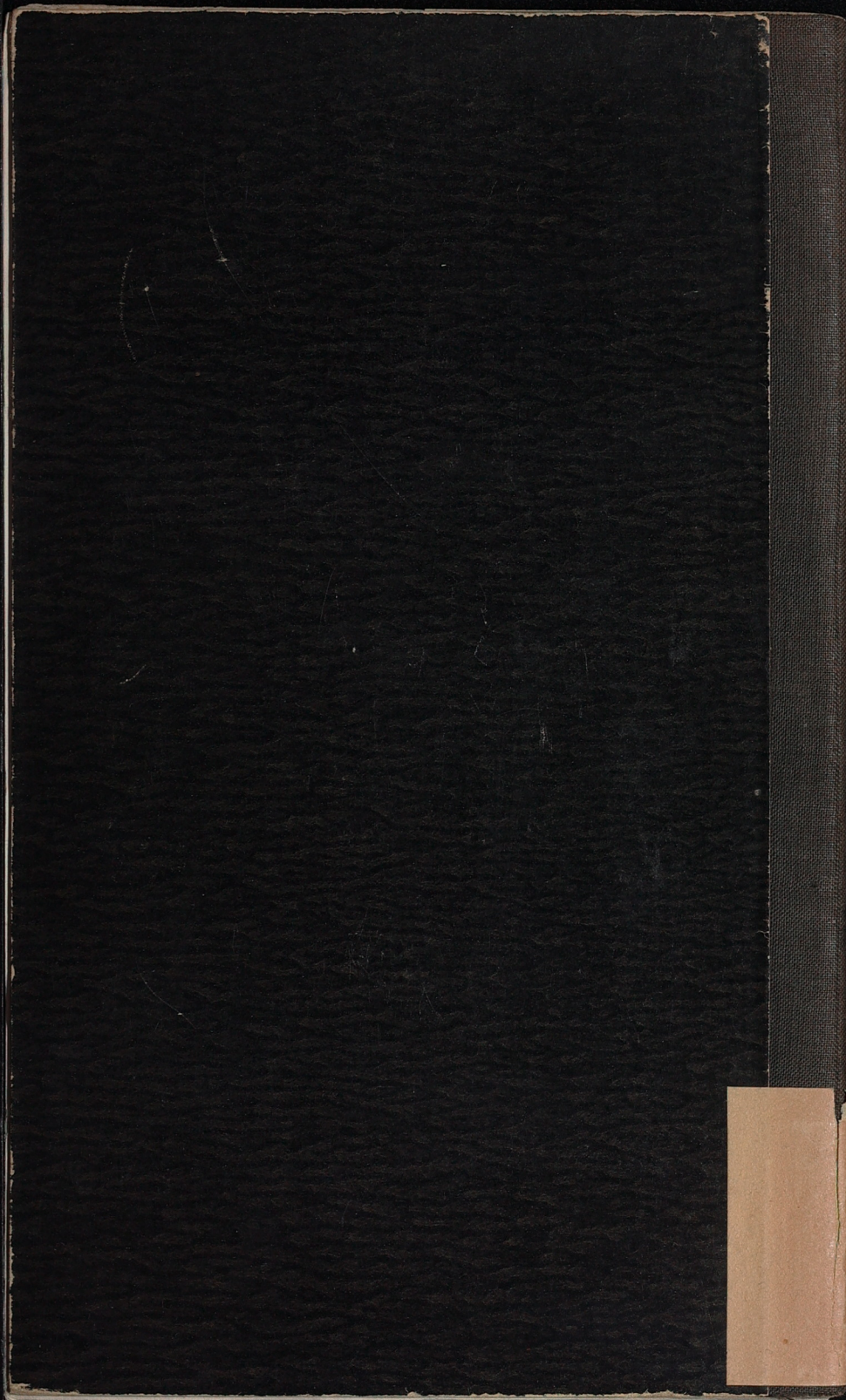
das
nden
ffen
elbe
mfi
lloft
urde
acie-
ng-
rung
nach
reit
ergie
ege-
den
ijfte
die

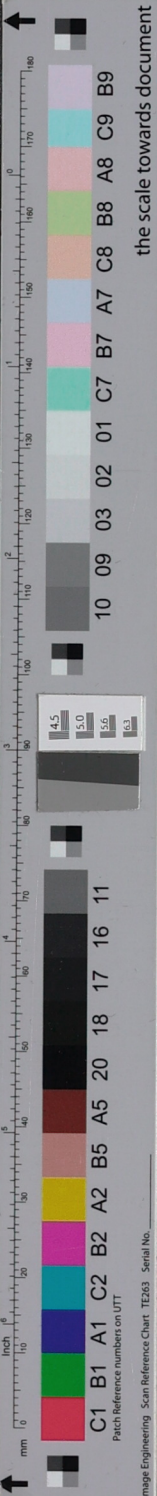
?
ind
ou
mit
hif
w.

3

LBMV Schwerin 33
002 512 53X







weite von wenigstens 38 Fuß, bei der Senkung
 auf ihrem ganzen Laufe durch das Stadtgebiet
 von 12 Fuß gegeben, und zwischen den beiden
 Stadt wurde ihre frühere Breite von drei bis vier
 Fuß eingeengt.

Der Goldberger See fließt nun das Wasser aus dem Tüch-
 mauerten 2½ Fuß breiten und 3½ Fuß hohen
 Graben. 1867 hat aber das Wasser viel höher und
 zwei Fuß höher gestanden, als die Decke des

Grabens durch den ebenfalls ausgemauerten 9 Fuß im
 Quadrat und 6 Fuß hohen wendischen Bach in den
 das Wasser aus dem Wooster, dem kleinen
 Wenden Medow, dem Langenhäger, dem Diestelower
 See und den Wooster zc. Dorfmöden, und
 der Brücke im verlossenen Winter längere Zeit
 12 Fuß im Wasser gelegen.

Die Mildenitz gleichfalls ausgemauert, bei der
 12 Fuß im Lichten messend und augenblicklich eine
 ½ bis 5 Fuß haltend, das Wasser aus dem
 Damerower See in den Goldberger See.
 Auch der sogenannte schwarze See seinen Abfluß
 zum Goldberger See und fließen bei Schwinz zwei sehr wasser-
 denselben. Endlich führen auch vom Wendisch-
 und vom Goldberger 12 Gräben, darunter
 denen nicht unbedeutenden Söllen ihr Wasser in
 den See und findet sich in seiner Umgebung eine
 Menge Quellen.

Die Höhe des schwarzen Sees und der weitem Gräben
 stimmtes Maas nicht angeben, jedoch kann man
 daß dieselben zusammen genommen wenigstens
 soviel Wassermenge als der Tüchcanal fortschaffen.
 Die meisten Canäle enthalten nun auf der nach dem
 See belegenen Seite nachstehende Wassermenge.